jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/9/3 97/06/0023

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.09.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §69 Abs2;
AVG §71 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Das AVG enthält zwar ausdrückliche Regelungen darüber, daß die Berufung oder ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens bei der Behörde einzubringen ist, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat (vgl § 63 Abs 5 sowie § 69 Abs 2 AVG), jedoch keine ausdrückliche Vorschrift darüber, bei welcher Stelle ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einzubringen ist (Hinweis E 26.6.1990, 89/05/0235, betreffend die Rechtslage vor der NovelleBGBl Nr 357/1990 zum AVG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997060023.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at